

Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft "Am Brahmetal" vom 08.04.2003

Auf der Grundlage folgender Gesetze und Verordnungen

- Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 467)
- Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290)
- Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung hauptamtlicher kommunaler Wahlbeamter auf Zeit (ThürDaufwEV) vom 04. September 1992 (GVBl. Nr. 24 S. 490), geändert durch Erste Verordnung zur Änderung vom 24. August 1994 (GVBl. Nr. 30 S. 1043)
- Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) vom 22. August 1994 (GVBl. Nr. 30 S. 1045)

erlässt die Verwaltungsgemeinschaft "Am Brahmetal" nachfolgende Verbandssatzung:

§ 1 Name und Sitz

Die Verwaltungsgemeinschaft trägt den Namen "Am Brahmetal" und hat ihren Sitz in Großenstein.

§ 2 Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft

Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft sind die Gemeinden Bethenhausen, Brahmenau, Großenstein, Hirschfeld, Korbußen, Pölzig, Reichstädt und Schwaara.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft umfasst das Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden.

§ 4 Siegel der Verwaltungsgemeinschaft

Das Dienstsiegel der Verwaltungsgemeinschaft trägt die Umschrift "Thüringen" (oben) und "Verwaltungsgemeinschaft 'Am Brahmetal'" (unten). In der Mitte befindet sich das Thüringer Wappen. Das Dienstsiegel hat einen Durchmesser von 30 mm.

Der Gemeinschaftsvorsitzende ist berechtigt, dieses Dienstsiegel in der oben dargelegten Form zu führen.

§ 5 Organe der Verwaltungsgemeinschaft

Die Organe der Verwaltungsgemeinschaft sind:

1. die Gemeinschaftsversammlung
2. der Gemeinschaftsvorsitzende

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft wird durch die Gemeinschaftsversammlung verwaltet, soweit nicht der Gemeinschaftsvorsitzende zuständig ist.

Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus dem hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden und den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter sind die Bürgermeister kraft Amtes und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied. Gemäß § 128 ThürKO ist die Einwohnerzahl maßgebend, die bei der Wahl der Gemeinderatsmitglieder zum Beginn der laufenden gesetzlichen Amtszeit zugrunde gelegt wurde.

Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

Für jedes der übrigen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist für den Fall, daß es verhindert ist oder den Bürgermeister vertritt, ein Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates heraus zu bestellen. Dabei ist § 27 Abs. 1 Satz 2 bis 4 sowie Abs. 2 ThürKO zu berücksichtigen.

Jeder Vertreter einer Mitgliedsgemeinde hat eine Stimme.

Die Vertreter sind an Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden; dies gilt nicht für Wahlen.

- (2) Die Gemeinschaftsversammlung wählt einen hauptamtlich tätigen Gemeinschaftsvorsitzenden auf die Dauer von 5 Jahren und aus ihrer Mitte einen ehrenamtlich tätigen Stellvertreter auf die Dauer seines gemeindlichen Amtes.

Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Aufgaben, die der Verwaltungsgemeinschaft durch Vorschriften außerhalb der ThürKO übertragen werden sowie die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft entsprechend § 47 Abs. 1 ThürKO und die laufenden Angelegenheiten nach § 47 Abs. 2 und 3 ThürKO. Ihm obliegt die Zuständigkeit in Personalangelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft; § 29 Abs. 3 ThürKO gilt entsprechend.

§ 6 Ausschüsse

Ausschüsse werden nicht gebildet.

§ 7 Deckung des Finanzbedarfs und Umlageschlüssel

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft erhebt von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um ihren Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen, sofern nicht durch einstimmigen Beschluss der Gemeinschaftsversammlung eine andere Regelung getroffen wird. Der Kostensatz für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 47 Abs. 3 ThürKO bleibt der besonderen Regelung in der Zweckvereinbarung vorbehalten.
- (2) Die Höhe der Umlage wird für jedes Rechnungsjahr durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung in der Haushaltssatzung festgesetzt. Sie kann auch während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (3) Die Umlage wird in monatlichen Teilbeträgen erhoben.
- (4) Ist die Umlage zu Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann die Verwaltungsgemeinschaft bis zur Fest-

setzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Monatsteilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum Fälligkeitszeitraum abzurechnen.

- (5) Für fällige Umlagebeiträge der säumigen Verbandsmitglieder können Verzugszinsen bis 1 v.H. im Monat gefordert werden.

§ 8 Örtliche Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Greiz.

§ 9 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung mit Ausnahme der Bürgermeister erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung als Entschädigung:
ein Sitzungsgeld von 10 EUR für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung.
Dabei dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch die Zeitversäumnis in der beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Verwaltungsgemeinschaft werden öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmatal“.
- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung erfolgt durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Mitgliedsgemeinden.
- (3) Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung ist mit dem Ablauf des 1. Tages des Aushanges an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (ThürBekVO) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 11 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Verbandssatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten die Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmatal“ vom 12.09.2000 und die Erste Änderungssatzung zur Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmatal“ vom 09.01.2002 außer Kraft.

Großenstein, den 08.04.2003

Kröber
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmatal“ mit den Gemeinden Bethenhausen, Brahmenau, Großenstein, Hirschfeld, Korbußen, Pölzig, Reichstädt und Schwaara in der Ausgabe 4 des Jahrgangs 2003 am 17.04.2003 öffentlich bekannt gemacht.